Rapperswil-Jona, 30.03.2021

GRÜNE RJ . Postfach 1009 . 8640 Rapperswil

Amt für Raumentwicklung und
Geoinformation
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9000 St. Gallen

Stellungnahme zur Richtplan-Anpassung 2021
Erweiterung des Siedlungsgebietes -
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation im Baudepartement SG, 02.01.2021

Objekt 2.3.2 Stadt Rapperswil-Jona, Erweiterung bestehende Betriebe und Neubau Kompogasanlage „Engelhölzli", 8645 Jona

Allgemeines

Die Verbesserung der Infrastruktur für die Sortierung und Wiederverwertung von Abfällen, im Besonderen von Bauabfällen, wird grundsätzlich befürwortet. Auch der Ausbau von Anlagen für erneuerbare Energie (Biogas-Anlage) wird nicht in Frage gestellt. Ob dafür eine Erweiterung des Siedlungsgebietes im Gebiet Engelhölzli nötig und raumplanerisch rechtens ist, wird bezweifelt.

Für die öffentliche Mitwirkung, namentlich Stellungnahmen von Organisationen und Privaten, sind die Unterlagen sehr summarisch, die Pläne in einem zu kleinen Massstab und daher nicht präzise. Weiterführende Unterlagen, namentlich die Projektstudien mit Anordnung der Infrastrukturbauten sind nicht ohne weiteres zugänglich. Also bleibt mindestens die Prüfung alternativer Standorte und des konkreten Flächenbedarfs nicht nachvollziehbar.

Die Siedlungsgebiete von Rüti ZH und Rapperswil-Jona liegen wenig auseinander. Der Siedlungstrennstreifen wird durch das Gebiet mit Arbeitsnutzung Engelhölzli – Hinterrüti – Stoffel und die A53 fast unterbrochen. Mehrere kleine Schutzgebiete können nur ökologisch wirksam sein bzw. bleiben, wenn sie vernetzt sind; die A53 übt diesbezüglich eine enorme Trennwirkung aus. Spielraum, um die Situation in Zukunft zu verbessern, darf nicht verbaut werden.
Antrag: Die Richtplan-Anpassung 2021 ist bezüglich Schutzgebietsvernetzung und Wildtierwanderung zu überprüfen.

Gebiet nördlich der A53
Die Umwidmung von Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) in Industriezone erscheint als eine planungsrechtliche Festschreibung der tatsächlichen Nutzung, die im Hintergrund vermutlich stark mit eigentumsrechtlichen Absichten verbunden ist. Raumplanerisch muss geprüft werden, ob diese Fläche OeBA nicht für andere Aufgaben der Stadtgemeinde fehlen würde.
Eine Nutzung für das Recycling ist in öffentlichem Interesse, und darum kann dieses Gebiet ebenso gut als Zone OeBA belassen werden. Eine Umzonung ist dafür nicht zwingend und eher kurzsichtig.
Antrag: Die Umzonung von OeBA in die Industriezone soll unterbleiben. Falls dieser Antrag nicht berücksichtigt wird, hat der Kanton einen Nachweis betreffend Bedarf und Reserven an OeBA zu verlangen.

Die Erweiterung des Siedlungsgebietes bedeutet konkret eine Umzonung von Landwirtschaftszone in Industriezone. Die betroffenen Flächen haben die Funktion einer Pufferung zu Wald und Naturschutzgebieten von regionaler Bedeutung. Die aktuellen, ziemlich unordentlich erscheinenden Ränder der Arbeitsnutzung, mit Staub- und Lärmemissionen, machen augenfällig, dass Pufferstreifen unverzichtbar sind. Das Schutzgebiet erstreckt sich über die Gemeinde- bzw. Kantonsgrenze zu Rüti ZH hinaus.
Anträge: Bereits in der Richtplan-Anpassung 2021 sind Abstände des Siedlungsgebietes gegenüber Wald und Schutzgebieten von 15 m einzuhalten. Es müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, damit die Naturschutzgebiete nicht durch Staub- und Nährstoffeinträge oder eine Störung der Hydrologie beeinträchtigt werden. Eine Stellungnahme des Kantons Zürich ist einzuholen.

Gebiet südlich der A53
Die bestehende Industriezone wird vielfältig genutzt; im westlichen Teil ist sie nicht überbaut und wird eher extensiv als Lagerfläche genutzt. Auf dem Grundstück 4697J ist aktuell nur eine Kiessand-Fundationsschicht erstellt, ohne Einfriedung zum Landwirtschaftsland. Ohne Kenntnis der Eigentums- und Mietverhältnisse ist nicht ersichtlich, weshalb die Erweiterung des Bauschutt- und Aushubmaterial-Recyclings auf die Umzonung von Landwirtschafts- in Industriezone angewiesen ist. Die Vermutung liegt nahe, dass die Umzonung die billigste Lösung wäre.
Antrag: Die Erweiterung des Siedlungsgebietes auf Grundstück Nr. 1004J wird abgelehnt.
Falls dieser Antrag nicht berücksichtigt wird, ist bereits in der Richtplan-Anpassung 2021 der ordentliche Abstand gegenüber Wald von 15 m einzuhalten.

Weiterführende Überlegung
Wenn für die geplanten Nutzungen Grünflächen nördlich wie südlich der A53 benötigt werden, die an sensible Zonen angrenzen, sollte anstelle einer Erweiterung des Siedlungsgebietes überprüft werden, ob nicht bereits überbaute Gebiete besser, intensiver genutzt werden können.
Die A53 verläuft in diesem Bereich in einem tiefen Einschnitt. Würde dieser überdeckt, könnten mehrere Probleme gleichzeitig gelöst werden:

- Die beiden Zonen wären zusammenhängend auf einem Boden.
- Die sensiblen Schutzzonen könnten besser geschützt und die Abstände dazu erhalten werden.
- Der Wald könnte am jetzigen Platz weiterbestehen; die Waldabstände blieben gewahrt.
- Mit der Eindeckelung der A53 könnte westlich anschliessend auch eine Wildtierbrücke erstellt werden, die sehr notwendig erscheint, zumal für Wildtiere Richtung Zürich über viele Kilometer keine Möglichkeit zum Überqueren der Strasse besteht.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit und bitten unsere Anträge im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Linth

Urs Bernhardsgrütter
Präsident